

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 434



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 24. November 2016

59. Jahrgang

## Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 434/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8151 — Naxicap/TimePartners) <sup>(1)</sup> .....	1
---------------	--	---

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 434/02	Euro-Wechselkurs .....	2
---------------	------------------------	---

#### Rechnungshof

2016/C 434/03	Sonderbericht Nr. 31/2016 — „Mindestens jeder fünfte Euro des EU-Haushalts für den Klimaschutz: Trotz ehrgeiziger Bemühungen besteht ein großes Risiko, das Ziel nicht zu erreichen“ .....	3
---------------	--	---

DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

**EFTA-Überwachungsbehörde**

2016/C 434/04	Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben .....	4
2016/C 434/05	Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens .....	5

---

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

**Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)**

2016/C 434/06	Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens .....	6
---------------	--	---

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2016/C 434/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8180 — Verizon Communications Inc./ Yahoo Holdings, Inc.) <sup>(1)</sup> .....	7
2016/C 434/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8300 — Hewlett Packard Enterprise Services/Computer Sciences Corporation) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	8
2016/C 434/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8244 — The Coca-Cola Company/Coca-Cola HBC/Neptūno Vandenys) <sup>(1)</sup> .....	9
2016/C 434/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8265 — Carlyle/KAP) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	10

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.8151 — Naxicap/TimePartners)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 434/01)

Am 11. November 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8151 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>****23. November 2016**

(2016/C 434/02)

**1 Euro =**

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0602	CAD	Kanadischer Dollar	1,4260
JPY	Japanischer Yen	118,04	HKD	Hongkong-Dollar	8,2232
DKK	Dänische Krone	7,4398	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5039
GBP	Pfund Sterling	0,85393	SGD	Singapur-Dollar	1,5136
SEK	Schwedische Krone	9,7863	KRW	Südkoreanischer Won	1 248,20
CHF	Schweizer Franken	1,0731	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,9912
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3157
NOK	Norwegische Krone	9,0680	HRK	Kroatische Kuna	7,5280
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 351,42
CZK	Tschechische Krone	27,027	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7122
HUF	Ungarischer Forint	310,04	PHP	Philippinischer Peso	52,899
PLN	Polnischer Zloty	4,4154	RUB	Russischer Rubel	68,1458
RON	Rumänischer Leu	4,5165	THB	Thailändischer Baht	37,743
TRY	Türkische Lira	3,5944	BRL	Brasilianischer Real	3,5860
AUD	Australischer Dollar	1,4294	MXN	Mexikanischer Peso	21,8340
			INR	Indische Rupie	72,8745

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

# RECHNUNGSHOF

## Sonderbericht Nr. 31/2016

**„Mindestens jeder fünfte Euro des EU-Haushalts für den Klimaschutz: Trotz ehrgeiziger Bemühungen besteht ein großes Risiko, das Ziel nicht zu erreichen“**

(2016/C 434/03)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 31/2016 „Mindestens jeder fünfte Euro des EU-Haushalts für den Klimaschutz: Trotz ehrgeiziger Bemühungen besteht ein großes Risiko, das Ziel nicht zu erreichen“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) oder auf der Website des EU Bookshop (<https://bookshop.europa.eu>) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

---

## DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

## EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

**Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben**

(2016/C 434/04)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

<b>Tag des Erlasses der Entscheidung:</b>	6. Juli 2016
<b>Nummer der Beihilfesache:</b>	79160
<b>Nummer der Entscheidung:</b>	150/16/COL
<b>EFTA-Staat:</b>	Norwegen
<b>Titel:</b>	Änderung des norwegischen Steuergesetzes über die Änderungen in den Abschreibungsvorschriften für Windkraftwerke
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Gesetz vom 19.6.2015 Nr. 52 betreffend Änderungsgesetz vom 26.3.1999 Nr. 14 (Steuergesetz) Randnr. 14-51.
<b>Art der Maßnahme:</b>	Regelung
<b>Ziel:</b>	Umweltschutz
<b>Form der Beihilfe:</b>	Steuervergünstigung
<b>Mittelausstattung:</b>	115 Mio. NOK
<b>Intensität:</b>	3,7 %
<b>Laufzeit:</b>	19.6.2015-31.12.2021
<b>Wirtschaftszweige:</b>	Energie
<b>Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:</b>	Ministry of Finance P.O. Box 8008 Dep. 0030 Oslo NORWEGEN

**Sonstige Angaben:**

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

---

**Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens**

(2016/C 434/05)

Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde stellt die folgende Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar:

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 13. Juli 2016

**Nr. der Beihilfesache:** 78079

**Nummer der Entscheidung:** 155/16/COL

**EFTA-Staat:** Norwegen

**Region:**

**Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers):**

**Rechtsgrundlage:** Zollkodex

**Art der Maßnahme:** Befreiung von den Einfuhrabgaben auf bestimmte von Endverbrau-  
chern eingeführte Waren mit geringem Wert

**Ziel:**

**Form der Beihilfe:** Keine Beihilfe

**Mittelausstattung:**

**Intensität:**

**Laufzeit:**

**Wirtschaftszweige:**

**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:** Royal Ministry of Finance  
Akersgate 40  
NO-0030 Oslo  
NORWAY

**Sonstige Angaben:**

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

**BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS**

(2016/C 434/06)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt das folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

EPSO/AD/330/16 — BEAMTE DER FUNKTIONSGRUPPE „ADMINISTRATION“ (AD 7) IM BEREICH KERNENERGIE

mit folgenden Anforderungsprofilen:

1. INSPEKTOREN FÜR NUKLEARE SICHERHEITSÜBERWACHUNG (m/w)
2. REFERENTEN FÜR KERNENERGIE (m/w)

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird in 24 Sprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 434 A vom 24. November 2016 veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der EPSO-Website (<http://blogs.ec.europa.eu/eu-careers.info/>).

---



## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8180 — Verizon Communications Inc./Yahoo Holdings, Inc.)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 434/07)

1. Am 17. November 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Verizon Communications Inc. („Verizon“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des operativen Geschäfts des Unternehmens Yahoo Inc. („Yahoo“, USA). Verizon übernimmt weder das Umlaufvermögen von Yahoo noch seine Anteile an der Alibaba Group Holdings Limited, seine Anteile an der Yahoo Japan Corporation, bestimmte Minderheitsbeteiligungen und die Excalibur IP, LLC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Yahoo, in deren Eigentum bestimmte geistige Eigentumsrechte stehen, die nicht zum Kernbereich des operativen Geschäfts von Yahoo zählen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Verizon: Anbieter von Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen Kommunikation, Information und Unterhaltung für Verbraucher, Unternehmen und Regierungsstellen. Das Unternehmen bietet drahtgebundene und drahtlose Dienste sowie eine Reihe damit verbundener Produkte und Dienstleistungen an und betreibt Netzinfrastruktur. AOL, eine seiner Tochtergesellschaften, ist ein Medientechnologieunternehmen, das über seine Plattformen Herausgeber, Werbetreibende und Verbraucher miteinander verbindet.
  - Yahoo: Technologieunternehmen, das Verbrauchern auf den individuellen Bedarf zugeschnittene Dienstleistungen bietet und Werbetreibende mit ihren Zielgruppen verbindet. Es erbringt verschiedene Internetdienste wie Suche, Kommunikation und digitale Inhalte. Zu den Vermögenswerten von Yahoo zählen Inhaltsmarken in den Bereichen Finanzen, Nachrichten, Sport sowie E-Mail-Dienste. Im Eigentum von Yahoo stehen ferner verschiedene Technologievermögenswerte im Bereich Werbefläche.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8180 — Verizon Communications Inc./Yahoo Holdings, Inc. per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8300 — Hewlett Packard Enterprise Services/Computer Sciences Corporation)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2016/C 434/08)

1. Am 17. November 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Hewlett Packard Enterprise Services („HPES“, Vereinigte Staaten von Amerika), die Unternehmensdienstleistungssparte der Hewlett Packard Enterprise Company, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Computer Sciences Corporation („CSC“, Vereinigte Staaten von Amerika).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - HPES: Technologieberatungs-, IT-Outsourcing- und Supportleistungen für den klassischen Bereich und für den Bereich der Dienstleistungen für Unternehmen;
  - CSC: Bereitstellung von IT-Diensten und -Lösungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8300 — Hewlett Packard Enterprise Services/Computer Sciences Corporation per Fax (+32 229-64301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8244 — The Coca-Cola Company/Coca-Cola HBC/Neptūno Vandenys)**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2016/C 434/09)

1. Am 17. November 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen The Coca-Cola Company (USA) und Coca-Cola HBC AG (Schweiz) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über Neptūno Vandenys UAB (Litauen).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - The Coca-Cola Company ist Markeninhaber und vergibt Lizenzen für verschiedene Handelsmarken, unter denen alkoholfreie Getränke vermarktet und verkauft werden. Ferner stellt das Unternehmen Konzentrat und Sirup her, die an Abfüller und Betreiber von Getränkeautomaten verkauft werden.
  - Coca-Cola HBC AG ist ein zugelassener Abfüller von The Coca-Cola Company, der Produkte unter Marken von The Coca-Cola Company und Getränke anderer Unternehmen in der EU, anderen Ländern Eurasiens und in Afrika produziert, vermarktet und verkauft.
  - Neptūno Vandenys UAB ist in der Gewinnung, Abfüllung, Vermarktung und im Verkauf von Mineralwasser in verschlossenen Behältnissen mit und ohne Geschmackszusatz unter der Marke Neptūnas in Litauen tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8244 — The Coca-Cola Company/Coca-Cola HBC/Neptūno Vandenys per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.8265 — Carlyle/KAP)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**  
**(Text von Bedeutung für den EWR)**  
(2016/C 434/10)

1. Am 18. November 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen The Carlyle Group („Carlyle“, USA) übernimmt über seinen Fonds Carlyle Strategic Partners IV, L.P. („CSP IV“, USA) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens KAP Beteiligungs-AG („KAP“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Carlyle: weltweite alternative Vermögensverwaltung, die Fonds verwaltet, die weltweit in verschiedenen Bereichen investieren;
  - KAP: Investitionen in mittelständisch geprägte Unternehmen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8265 — Carlyle/KAP per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.







